

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

01. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

02. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Karl Tang GmbH zu ihren Lieferanten. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

03. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

04. Im Schrift- oder elektronischen Verkehr mit uns ist, soweit sich dieser auf Bestellungen bezieht, in jedem Fall unsere Bestell- bzw. Kommissionsnummer anzugeben. Das gleiche gilt für alle Lieferscheine und Rechnungen. Verzögerungen oder Schäden, die aus einem Verstoß hiergegen resultieren, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 2 Angebot

01. Preisofferten und sonstige Angebote sind uns gegenüber vom Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich in Textform anderes vereinbart wird, kostenfrei abzugeben.

02. Sollte der Lieferant uns im Rahmen eines Angebotes Musterstücke zur Verfügung stellen, haften wir für etwaige Schäden nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 3 Bestellung

01. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn diese in Textform erfolgen. Gegebenenfalls mündlich oder fernmündlich übermittelte Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer Bestätigung in Textform durch uns.

02. Erfolgt eine Bestellung ohne Preisstellung, so erfolgt das unter der Bedingung, dass der in der Bestätigung seitens des Lieferanten genannte Preis unsere Zustimmung findet.

03. Ein gegenüber dem in der Bestellung angegebenen höherer Preis wird nur dann Vertragsinhalt, wenn er von uns ausdrücklich in Textform bestätigt wird. Anderenfalls sind wir berechtigt, das Angebot zurückzunehmen oder auch von einem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

04. Jede Bestellung ist mit genauer Angabe über Preis und Lieferzeit sofort zu bestätigen oder abzulehnen. Erfolgt binnen 14 Tagen keine Mitteilung, gilt dies als Annahme des Angebotes einschließlich sämtlicher durch uns vorgegebener Konditionen.

§ 4 Lieferzeit

01. Eine vereinbarte oder von uns genannte Lieferzeit, der der Lieferant nicht in Textform widersprochen hat, ist für diesen verbindlich und stellt eine Bestimmung nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB dar.

02. Kann diese Lieferzeit durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer einer etwaigen Verzögerung mitzuteilen.

§ 5 Lieferverzug

01. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme, maximal jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt daneben vorbehalten. Die Vertragsstrafe kann ebenso neben der weiteren Erfüllung geltend gemacht werden.

02. Eine Annahme der Lieferung durch uns stellt keinen Verzicht auf eine verwirkte Vertragsstrafe oder sonstige Ansprüche dar, eine solche kann weiterhin verlangt werden, ebenso weitere Verzugskosten und Schadensersatz. Des Weiteren sind wir auch weiterhin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Versand

01. Sämtliche Lieferungen an uns sind, sofern nicht ausdrücklich anderes in Textform vereinbart ist, einschließlich eventueller Verpackung frei an unser Werk zu liefern.

02. Ein Lieferschein ist jeder Sendung beizufügen.

03. Teillieferungen müssen also solche gekennzeichnet werden. Unsere Berechtigung, solche gegebenenfalls abzulehnen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Gewährleistung

01. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, dass er den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen entspricht sowie sonst vereinbarte oder zugesicherte Eigenschaften aufweist.

02. Unsere Verpflichtung zur Prüfung der Lieferung auf Mängel und entsprechende Rüge beginnt erst mit dem Eingang in unserer Empfangsstelle.

03. Sollten sich bei der Prüfung Mängel zeigen, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Gleiches gilt, wenn Mängel erst bei Inbetriebnahme oder Verarbeitung auftreten.

04. Der Lieferant ist zur Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten ab Eingang des Liefergegenstandes in unserer Empfangsstelle verpflichtet, soweit nicht das Gesetz längere Fristen vorsieht.

05. Im Falle von gelieferten mangelhaften Materialien behalten wir uns, wenn durch den Lieferanten keine Nacherfüllung erfolgt, vor, selber eine Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

§ 8 Zahlung

01. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung an uns einzureichen.

02. Die Rechnungen dürfen den Liefergegenständen nicht beigelegt werden, sondern sind gesondert zu übersenden.

03. Sofern nicht ausdrücklich in Textform anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei einer Zahlung des Rechnungsbetrages nach Eingang sowohl von Waren als auch Rechnung binnen 8 Tagen 4 % Skonto in Ansatz zu bringen, binnen 14 Tagen 3 % Skonto, ansonsten erfolgt die Zahlung mit 30 Tagen Ziel netto.

04. Zessionen von Beträgen aus Forderungen an uns können wir nur anerkennen, wenn uns diese vorher in Textform nachgewiesen worden

sind und wir uns damit einverstanden erklärt haben.

05. Auf sämtlichen Dokumenten sind die von uns angegebenen Bestell- bzw. Kommissionsangaben zu vermerken. Rechnungen ohne diese Angaben können von uns nicht bearbeitet werden und setzen die genannten Fristen nicht in Lauf.

§ 9 Rechte Dritter – Sonstiges

01. Offeriert und verkauft uns ein Lieferant Artikel, die ganz oder teilweise für andere Firmen geschützt sind, unter Verschweigen dieses Umstandes, so haftet der Lieferant in vollem Umfang für den uns eventuell entstehenden Schaden; er ist verpflichtet, uns von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

02. Über die von uns erteilten Aufträge ist Dritten gegenüber strengste Diskretion zu wahren. Alle Angaben, Zeichnungen, Muster, Spezifikationen usw., die zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung eines Auftrages von uns überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Von uns geliefertes Material wie auch Einzelteile, Werkzeuge und dergleichen darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer etwaigen schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

03. Eigenmächtige Änderungen an den von uns gelieferten Werkzeugen, auch geringfügiger Art, dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ausgeführt werden. Werkzeuge, für die wir anteilige Kosten bezahlt haben, dürfen ausschließlich nur für unsere Zwecke verwendet werden. Die von uns anteilig bezahlten Werkzeuge dürfen erst dann vernichtet werden, wenn unsere Zustimmung in Textform dazu vorliegt.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Datenspeicherung

01. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

02. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

03. Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung, insbesondere unserem Bestellschreiben, nicht ausdrücklich anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

04. Sollten einzelne Bestimmungen des geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

05. Der Lieferant wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.